

Elektra-Genossenschaft Bellikon-Hausen

Reglement **über die Lieferung elektrischer Energie aus dem** **Niederspannungsnetz (Abgabereglement)** **vom 13. Dezember 2022**

Inhaltsverzeichnis Seite

- 1. Allgemeine Bestimmungen 3**
 - 1.1 Geltungsbereich 3
 - 1.2 Begriffe 3
 - 1.3 Grundlagen des Energielieferungsverhältnisses 3
 - 1.4 Entstehung eines Energielieferungsverhältnisses 4
 - 1.5 Auflösung eines Energielieferungsverhältnisses 4
 - 1.6 Meldepflichten 4
 - 1.7 Beratung in Fragen der Energieanwendung 5

- 2. Energielieferung 5**
 - 2.1 Technische Voraussetzungen 5
 - 2.2 Umfang, Qualität und Regelmässigkeit der Energielieferung 6
 - 2.3 Verwendung und Weiterverkauf von elektrischer Energie 6
 - 2.4 Unterbrechung und Einschränkung der Energielieferung 7
 - 2.5 Eigene Elektrizitätserzeugungsanlagen der Kunden 7
 - 2.6 Einstellung der Energielieferung 8

- 3. Rechnungswesen 8**
 - 3.1 Preisgestaltung 8
 - 3.2 Verrechnung 9
 - 3.3 Verzug 9
 - 3.4 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung, Münzzähler 9
 - 3.5 Stundung und Verjährung 10

- 4. Messwesen 10**
 - 4.1 Messeinrichtungen 10
 - 4.2 Fehlgang von Messeinrichtungen 10
 - 4.3 Messung der Energie, Fehlanzeige, Energieverluste 11
 - 4.4 Zutrittsrecht zu den Messapparaten 11

- 5. Hausinstallationen und deren Kontrolle 12**
 - 5.1 Installationsbewilligungen 12
 - 5.2 Unterhalt 12
 - 5.3 Zutrittsrecht und Kontrolle 13

- 6. Haftung 13**
 - 6.1 Grundsätzliches 13
 - 6.2 Haftung für Spannungs- und Frequenzschwankungen 13
 - 6.3 Haftung für Unterbrechungen und Einschränkungen der Energieabgabe 13
 - 6.4 Haftung für Energiebezüge 14
 - 6.5 Haftung für Beschädigungen an den Messeinrichtungen 14

- 7. Verschiedene Bestimmungen 15**
 - 7.1 Meldepflichten bei Gefährdung 15
 - 7.2 Weitere Reglemente und Weisungen 15
 - 7.3 Inkrafttreten 16

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Elektra-Genossenschaft Bellikon-Hausen, nachstehend "EGBH" genannt, an die Energiebezüger, nachstehend "Kunden" genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EGBH angeschlossen sind.

1.2 Begriffe

Als Kunden im Sinne dieses Reglements gelten:

- a. die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Stromverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird;
- b. die Eigentümer von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen, sowie von Objekten, die mehreren Miteigentümern, Mietern oder Pächtern gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Allgemeinverbrauch in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum);
- c. die Eigentümer von Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern und Pächtern, sofern die EGBH den Liegenschaftseigentümer als Kunden erklärt.

1.3 Grundlagen des Energielieferungsverhältnisses

1.3.1 Dieses Reglement bildet die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EGBH und ihren Kunden.

1.3.2 In besonderen Fällen, wie z.B. bei Lieferungen an Grosskunden, Lieferung an Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV), Lieferungen in temporären Installationen und Lieferungen mit beschränkter Lieferpflicht, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, kann die EGBH von Fall zu Fall besondere Lieferbedingungen festsetzen oder vereinbaren. Solche speziellen Bedingungen können von den Allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements und den Preisen abweichen. In diesen Fällen gelten das Reglement und die Preise nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

1.3.3 Jeder Kunde hat Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Preislisten.

1.4 Entstehung eines Energielieferungsverhältnisses

- 1.4.1 Das Energielieferungsverhältnis entsteht in der Regel mit der Anmeldung eines Bezugsverhältnisses und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung gemäss Ziffer 1.5. Die Tatsache des Energiebezuges genügt für die Begründung eines Rechtsverhältnisses.
- 1.4.2 Das Verhältnis zwischen der EGBH und ihren Kunden ist privatrechtlicher Natur.
- 1.4.3 Die EGBH ist berechtigt, in Liegenschaften mit häufig wechselnden Mietern und Pächtern den Liegenschaftseigentümer als Kunden zu bezeichnen.
- 1.4.4 Die EGBH kann Weisungen für die, bei der Anmeldung eines Energiebezuges vorzulegenden Unterlagen aufstellen.

1.5 Auflösung eines Energielieferungsverhältnisses

- 1.5.1 Der Energiebezug kann vom Kunden jederzeit durch schriftliche oder mündliche Abmeldung beendet werden. Dabei ist eine Frist von mindestens fünf Arbeitstagen einzuhalten. Bei der schriftlichen Abmeldung beginnt der Fristenlauf ab Eintreffen des Briefes bei der EGBH
- 1.5.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Kostenbeiträge.

1.6 Meldepflichten

Der EGBH ist unter Angabe des genauen Zeitpunkts rechtzeitig schriftlich oder mündlich zu melden:

- a. vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung;
- b. vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen;
- c. vom Vermieter: der Mieterwechsel in einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d. vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Hausverwaltung besorgt.

1.7 Beratung in Fragen der Energieanwendung

Jeder Kunde hat in angemessenem Umfang Anspruch auf kostenlose Auskunft über Strompreise und Beratung über allgemeine technische Fragen, die für ihn im Zusammenhang mit dem Energiebezug und der Energieanwendung von Bedeutung sind. Wird eine weitergehende Spezialberatung verlangt, ist diese zu entschädigen.

2. Energielieferung

2.1 Technische Voraussetzungen

Für den Netzanschluss gelten die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen, Richtlinien und Normen der anerkannten nationalen und internationalen Fachverbände und Fachstellen und die Branchenempfehlung "Werkvorschriften CH" des VSE mit den zusätzlichen speziellen Werkvorschriften der Elektra-Genossenschaft Bellikon-Hausen.

- 2.1.1 Die EGBH setzt für die Energielieferung die Stromart, Spannung, Frequenz, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die EGBH ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.
- 2.1.2 Elektrische Geräte und Anlagen werden nur mit Energie beliefert, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung und Frequenz durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur haben sich rechtzeitig bei der EGBH über die Anschlussmöglichkeiten zu informieren.
- 2.1.3 Für elektrische Geräte und Anlagen, die Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen verursachen, die wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Wirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EGBH oder deren Kunden ausüben, kann die EGBH zu Lasten des Verursachers alle technischen Massnahmen vorschreiben, die zur Verbesserung geeignet sind.
- 2.1.4 Die zulässigen Störpegel werden unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Regeln und Empfehlungen (z.B. VSE) bestimmt.
- 2.1.5 Die EGBH verweigert den Anschluss von Installationen oder elektrischen Geräten an ihr Niederspannungsverteilstromnetz bzw. die Lieferung elektrischer Energie, wenn diese:
 - a. Dem eidgenössischen oder kantonalen Recht sowie den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Hausinstallationsvorschriften oder den Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den Weisungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder den Werkvorschriften nicht entsprechen.
 - b. im normalen Betrieb andere Einrichtungen störend beeinflussen.
- 2.1.6 Werden bewilligungspflichtige Installationsarbeiten von unberechtigten Personen ausgeführt, schliesst die EGBH die davon betroffenen Installationen nicht an ihr Verteilnetz an.
- 2.1.7 Die EGBH behält sich vor, auf Kosten des Kunden Massnahmen zu treffen, um eine unkontrollierte Wiederinbetriebsetzung von nicht erlaubten Anlagen oder Geräten verhindern zu können.

2.2 Umfang, Qualität und Regelmässigkeit der Energielieferung

2.2.1 Die EGBH liefert dem Kunden elektrische Energie aufgrund dieses Reglements im Rahmen ihrer Versorgungspflicht, gemäss Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Bellikon, soweit die Anlagen der EGBH dies gestatten.

2.2.2 Die EGBH liefert die Energie ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für die Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Unterbrechung, Einschränkung und Einstellung der Energielieferung.

2.2.3 Die EGBH ist berechtigt zu verlangen, dass der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungsverhältnissen angepasst wird. Die EGBH ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistungsabgabe einzuschränken oder Apparate zu sperren. Zu diesem Zweck hat der Eigentümer der Niederspannungsinstallationen den Einbau von Laststeuergeräten in seine Installationen auf seine eigenen Kosten zu übernehmen.

2.3 Verwendung und Weiterverkauf von elektrischer Energie

2.3.1 Der Kunde darf die elektrische Energie nur gemäss den Kategorien der Strompreisliste verwenden. Er darf insbesondere keine elektrischen Geräte an Stromkreise anschliessen, die für andere Zwecke bestimmt sind.

2.3.2 Die EGBH liefert die elektrische Energie nur für den Eigenverbrauch. Insbesondere darf der Kunde keine elektrische Energie an Dritte weitergeben oder verkaufen. Vorbehalten bleibt die Abgabe an Untermieter bzw. Mieter einzelner Räume. Solche Dritte gelten nicht als Kunden im Sinne dieses Reglements.

2.3.3 Der Kunde darf für die Energielieferung an Untermieter oder Mieter einzelner Räume keinen Zuschlag auf den Preisen der EGBH erheben.

2.4 Unterbrechung und Einschränkung der Energielieferung

2.4.1 Die EGBH hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder zu unterbrechen bei:

- a. Einwirkungen auf die Energieversorgung durch Dritte oder infolge höherer Gewalt und anderen ausserordentlichen Ereignissen wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Feuer, Explosion sowie Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Erdbeben, Schneedruck und anderen Naturereignissen;

- b. betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung oder Einschränkung der Zufuhr vom Energielieferwerk, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Einbussen wegen ungenügender Verfügbarkeit von Produktionsanlagen. Die EGBH ist verpflichtet, die Kunden möglichst rasch über solche Einschränkungen oder Unterbrechungen zu informieren;
- c. behördlich verfügten Einschränkungen gemäss Landesversorgungsgesetz (LVG).

2.4.2 Die EGBH ist berechtigt, die Energielieferungen an die Kunden den veränderten Bedingungen ihrer eigenen Energielieferanten und den ausserordentlichen Belastungsverhältnissen in ihrem eigenen Netz anzupassen und nötigenfalls Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs und zur Sperrung während der Zeiten kritischer Netzbelastung zu ergreifen. Die EGBH handelt dabei unter Abwägung der in Frage stehenden öffentlichen und privaten Interessen. Voraussehbare längerdauernde Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden soweit möglich im Voraus angezeigt.

2.4.3 Die Kunden treffen alle nötigen Vorkehrungen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen sowie dem Betrieb von Rundsteueranlagen entstehen können.

2.5 Eigene Elektrizitätserzeugungsanlagen der Kunden

Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen und Einspeisungen Dritter in das Netz der EGBH ist bewilligungspflichtig und wird separat geregelt. Vorbehalten sind die besonderen Vorschriften des Eidgenössischen Starkstrominspektorates.

2.6 Einstellung der Energielieferung

- 2.6.1 Die EGBH ist berechtigt, wenn alle anderen Massnahmen (Mahnung, Ersatzvornahme) fruchtlos geblieben oder untauglich sind, die Energielieferung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Kunde:
- a. rechtswidrig Installationen und Geräte benutzt;
 - b. rechtswidrig Energie bezieht oder an Dritte weitergibt;
 - c. der EGBH oder ihren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - d. vorsätzlich Eigentum der EGBH zerstört oder beschädigt;
 - e. widerrechtlich Installationsarbeiten ohne gesetzliche Bewilligung ausführt;
 - f. festgestellte Mängel an den Installationen oder Apparaten nicht innert angemessener Frist beheben lässt;
 - g. keine Abhilfe gegen beanstandete Netzurückwirkungen schafft;
 - h. den von der EGBH vorgeschriebenen Leistungsfaktor (Blindenergiebezug) nicht einhält und innert angemessener Frist keine Abhilfe trifft;
 - i. die rechtskräftig verfügte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht leistet.

- 2.6.2 Die EGBH kann in jedem Fall und jederzeit mit sofortiger Wirkung die Energielieferung einstellen, wenn der Betrieb der Anlage Personen oder Sachen gefährdet.
- 2.6.3 Die Einstellung der Energielieferung befreit den Kunden nicht von der Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der EGBH und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 2.6.4 Jeder Einstellung der Energielieferung hat, sofern nicht Gefahr droht, eine schriftliche Androhung unter Ansetzung einer angemessenen Frist an den Kunden mit gleichzeitiger Mitteilung an den Liegenschaftseigentümer voranzugehen.

3. Rechnungswesen

3.1 Preisgestaltung

- 3.1.1 Die Strompreise werden von der Verwaltung der EGBH festgesetzt und können jederzeit geändert werden. Die Änderung ist den Kunden mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten bekanntzugeben.
- 3.1.2 Die Preise sind auf besonderen Preislisten festgehalten.

3.2 Verrechnung

- 3.2.1 Die Messergebnisse der EGBH über die Energielieferungen sind unter Vorbehalt des Gegenbeweises für die Rechnungsstellung massgebend.
- 3.2.2 Die Energielieferungen werden für jede Messstelle in Rechnung gestellt. Die EGBH legt den Zeitpunkt der Ablesung fest. Die Ablesung erfolgt jährlich mindestens einmal.
- 3.2.3 Die EGBH kann zwischen den Ablesungen der Messapparate Teilrechnungen im Rahmen des voraussehbaren Energiebezuges stellen. Die Akontorechnungen werden bei den Schlussabrechnungen in Abzug gebracht.
- 3.2.4 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

3.3 Verzug

- 3.3.1 Gerät ein Kunde nach Ablauf der Fälligkeit in Verzug, wird er schriftlich zur Zahlung innerhalb einer Woche aufgefordert. Die EGBH kann kostendeckende Mahnspesen verlangen und Verzugszinsen verrechnen.
- 3.3.2 Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, werden die rechtlichen Schritte gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) eingeleitet.

3.4 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung, Münzzähler

- 3.4.1 Die EGBH ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zur Deckung der zu erwartenden Kosten für Strombezüge zu verlangen oder Münzzähler einzubauen.
- 3.4.2 Die Münzzähler dürfen so eingestellt werden, dass ein Teil des einzuwerfenden Münzbetrages zur Tilgung bestehender Forderungen aus Strombezug verwendet werden kann.
- 3.4.3 Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Bedienung der Münzzähler gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.4.4 Die Leistung einer Sicherheit befreit den Kunden nicht von der fristgemässen Bezahlung der in Rechnung gestellten Strombezüge.
- 3.4.5 Sicherheitsleistungen sind von der EGBH zu banküblichen Bedingungen zu verzinsen.
- 3.4.6 Die EGBH ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit den ausstehenden Rechnungen für Strombezüge zu verrechnen.

3.5 Stundung und Verjährung

- 3.5.1 Forderungen der EGBH aus Energielieferung und Rückerstattungsansprüche der Kunden verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Messung der Energie.
- 3.5.2 Die EGBH kann in Härtefällen die geschuldete Summe erlassen oder stunden.

4. Messwesen

4.1 Messeinrichtungen

- 4.1.1 Die Messung der gelieferten Energie erfolgt mittels amtlich geprüfter und geeichter Apparate. Die EGBH liefert die notwendigen Messapparate (Mess- und Steuerapparate). Sie bleiben Eigentum der EGBH und werden auf ihre Kosten unterhalten. Der Kunde des zu beliefernden Objektes lässt den Einbau der Messapparate und die dafür notwendigen Installationen von einem Installateur mit Bewilligung gemäss Ziffer 5.1.2 ausführen. Ebenso stellt er der EGBH den dafür erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Er lässt die allfällig zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen und ähnliches auf seine Kosten anbringen.
- 4.1.2 Messapparate dürfen nur durch die EGBH oder deren Beauftragte plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Nur die EGBH oder ihre Beauftragten dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau einer Messeinrichtung herstellen oder durch deren Ausbau unterbrechen.
- 4.1.3 Die EGBH behält sich in jedem Fall Strafanzeige gegen Personen vor, die unberechtigterweise Plomben an Messapparaten verletzen oder entfernen oder andere Manipulationen vornehmen, welche deren Funktion beeinträchtigen.
- 4.1.4 Amtlich geprüfte Messapparate, die nicht zur Messung der Energielieferung der EGBH an den Kunden dienen (Unterzähler) werden nur in Ausnahmefällen nach besonderen Bedingungen abgegeben.

4.2 Fehlgang von Messeinrichtungen

- 4.2.1 Der Kunde, welcher die Ungenauigkeit einer Messeinrichtung behauptet, kann jederzeit die Prüfung durch eine amtlich ermächtigte Prüfstelle verlangen. Im Streitfall ist das Prüfungsergebnis des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgeblich. Die EGBH kann die gesamten Kosten für die Prüfung dem Kunden überbinden, falls sich dessen Behauptung als unrichtig erweist.
- 4.2.2 Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtig gehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter usw. bis 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- 4.2.3 Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Steuerapparate unverzüglich der EGBH zu melden.

4.3 Messung der Energie, Fehlanzeige, Energieverluste

- 4.3.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messapparate massgebend. Ihre Erfassung erfolgt durch die EGBH oder deren Beauftragte. In besonderen Fällen können die Kunden beauftragt werden, Messapparate zu überwachen oder deren Angaben zu erfassen.

- 4.3.2 Wird ein Fehlanschluss festgestellt oder erfolgt eine Fehlanzeige eines Messapparates über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug aufgrund der erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EGBH festgelegt. Diese geht dabei vom Verbrauch in einer vergleichbaren Zeitperiode unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse aus.
- 4.3.3 Wird eine Fehlanzeige eines Messapparates nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt, so werden die Abrechnungen bis auf maximal fünf Jahre berichtigt. Lässt sich nicht feststellen, wann die Störung eingetreten ist, wird sie nur für die beanstandete Rechnungsperiode berücksichtigt.
- 4.3.4 Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtungen registrierten Energieverbrauches.

4.4 Zutrittsrecht zu den Messapparaten

Den Organen der EGBH oder deren Beauftragten ist der Zutritt zu allen Messapparaten zu gestatten. Die Messapparate müssen frei zugänglich sein. Der Zutritt soll jederzeit möglich sein.

5. Hausinstallationen und deren Kontrolle

5.1 Installationsbewilligung

- 5.1.1 Die EGBH gilt als kontrollpflichtige Unternehmung für jene Hausinstallationen, die an das Niederspannungsnetz der EGBH angeschlossen sind und an welche die EGBH elektrische Energie abgibt. Die EGBH ist verpflichtet, sich über die Ausübung einer solchen Kontrolle beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat auszuweisen.
- 5.1.2 Wer Installationen erstellt, ändert oder instand stellt und wer elektrische Erzeugnisse an Installationen fest anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder instand stellt, braucht eine Bewilligung der kontrollpflichtigen Unternehmung oder des Eidgenössischen Starkstrominspektorates. Vorbehalten sind die Installationsarbeiten, welche nach Bundesrecht keine Bewilligung benötigen.
- 5.1.3 Dabei sind die Bestimmungen des Bundes, die anerkannten Regeln der Technik, wie die Hausinstallationsvorschriften und die Normen des SEV, die Weisungen der SUVA, die Vorschriften der Gebäudeversicherungsanstalten und die Werkvorschriften der EGBH, massgeblich.

5.1.4 Der Installateur meldet der EGBH schriftlich die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen und veranlasst die Lieferung der Messapparate.

5.1.5 Bevor stillgelegte Anlagen wieder in Betrieb gesetzt werden, haben sich der Kunde oder der Eigentümer bzw. dessen Installateur mit der EGBH zu verständigen.

5.2 Unterhalt

5.2.1 Eigentümer von Hausinstallationen und Apparaten halten diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand und sorgen für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel.

5.2.2 Die Kunden erstatten bei allfälligen ausserordentlichen Erscheinungen in ihren Installationen wie häufiges Auslösen von Überstromunterbrechern (Sicherungseinsätze oder Leitungsschutzschalter), Geräusche oder Geruchsbildung sofort Anzeige an einen Inhaber einer Installationsbewilligung und an die EGBH.

5.3 Zutrittsrecht und Kontrolle

5.3.1 Die EGBH oder deren Beauftragte führen die in der Verordnung über die Hausinstallationskontrolle vorgeschriebenen Kontrollen durch. Die Eigentümer der Installationen lassen festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben.

5.3.2 Den Organen der EGBH ist zur Kontrolle der Anlagen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Grundstücken und Räumen zu gestatten.

6. Haftung

6.1 Grundsätzliches

6.1.1 Für Personen- und Sachschäden, deren Ursache im elektrischen Betrieb des EGBH-Niederspannungsnetzes liegt, gilt Art.27 Abs.1 des Elektrizitätsgesetzes (SR 734.01 ElG).

6.1.2 Für Vermögensschäden infolge Stromunterbruchs gelten die Bestimmungen dieses Abgabereglements sowie Art.27 Abs.2 ElG.

6.1.3 Für Brandschäden gilt Art.29 ElG.

6.1.4 Der Hauseigentümer und der Kunde sind für den elektrischen Betrieb der an das Niederspannungsnetz angeschlossenen Hausinstallationen selbst verantwortlich. Durch die sachgemässe Kontrolle von Hausinstallationen wird weder die Haft-

pflicht des Hausinstallationseigentümers noch diejenige des Installateurs aufgehoben.

6.2 Haftung für Spannungs- und Frequenzschwankungen

6.2.1 Die Kunden und Eigentümer haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse erwächst.

6.2.2 Die Kunden und Eigentümer sind verpflichtet, alles Notwendige vorzukehren, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können. In besonderem Masse gilt diese Verpflichtung für Kunden, welche Inhaber eines Betriebes sind, der für Schäden dieser Ursachenart besonders anfällig ist (z.B. Intensivmastbetriebe, Steuerungsanlagen, Datenverarbeitungsanlagen usw.).

6.2.3 Vorbehalten sind die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, die zwingenden Charakter tragen.

6.3 Haftung für Unterbrechungen und Einschränkungen der Energieabgabe

6.3.1 Die Kunden haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen bzw. Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen erwächst. Diese Unterbrechungen und Einschränkungen müssen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind (Ziff.2.4 und 2.6).

6.3.2 Bei Unterbrechungen längerer Dauer oder anderen erheblichen Einschränkungen können die Bezugspreise angemessen reduziert werden.

6.4 Haftung für Energiebezüge

6.4.1 Primär haftet der Kunde für die Bezahlung aller über seine Messapparate verbrauchten Energie bis zur nächsten Ablesung, sofern er das Energielieferungsverhältnis nicht durch ordentliche Abmeldung aufgelöst hat.

6.4.2 Sekundär haften die Liegenschaftseigentümer, sofern sie oder ihre Liegenschaftsverwalter die Meldepflichten oder andere Bestimmungen dieses Reglements verletzen, für jene nicht einbringlichen Guthaben, die im Betreibungsverfahren gegen einen Kunden zum Verlustschein führen. Die Liegenschaftseigentümer haben bei der Liquidation des Verlustes Anspruch auf Übertragung des Verlustscheines.

6.4.3 Ferner haften die Liegenschaftseigentümer für allfällige Guthaben, die im Zusammenhang mit Energiebezügen in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen stehen.

6.4.4 Für Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen haftet primär der Kunde, sekundär der Liegenschaftseigentümer.

6.5 Haftung für Beschädigungen an den Messeinrichtungen

Für Sachschäden an den Messeinrichtungen, insbesondere auch für Beschädigungen durch Dritte, haftet primär der Kunde, sekundär der Liegenschaftseigentümer.

7. Verschiedene Bestimmungen

7.1 Meldepflicht bei Gefährdung

7.1.1 Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen der EGBH Arbeiten ausgeführt, bei denen Personen oder Sachen durch Leitungen gefährdet werden können, so ist die EGBH rechtzeitig zu orientieren. Die EGBH besorgt kostenlos die Isolierung oder die Abschaltung der Leitungen.

7.1.2 Wenn der Kunde bzw. Eigentümer einer Liegenschaft in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen lassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden können, so hat er dies der EGBH rechtzeitig mitzuteilen, damit diese die erforderlichen Massnahmen treffen kann.

7.1.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Eigentümer einer Liegenschaft grössere Grabarbeiten durchführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EGBH über die Lage erdverlegter Leitungen zu erkundigen. Werden solche Leitungen freigelegt, so hat er sich vor dem Zudecken erneut mit der EGBH in Verbindung zu setzen, damit die betreffenden Leitungen kontrolliert werden können.

7.2 Weitere Reglemente und Weisungen

7.2.1 Für besondere Elektrizitätsanwendungen, insbesondere für elektrische Heizanlagen und Strassenbeleuchtungen sowie für Eigenerzeugungsanlagen, sind spezielle Reglemente, Werkvorschriften und Weisungen vorbehalten.

7.2.2 Die Eigentumsgrenzen privater Niederspannungsinstallationen sowie die weiteren Anschlussbedingungen sind im Reglement für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der EGBH festgelegt.

7.3 Inkrafttreten

7.3.1 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. Juni 2019

7.3.2 Dieses Reglement kann durch die Generalversammlung jederzeit abgeändert werden. Es tritt nach einer Frist von 6 Monaten seit allgemeiner Bekanntmachung an die Kunden in Kraft.

Bellikon, 13. Dezember 2022

Der Präsident

Die Aktuarin

Arnaldo Bellini

Elena Ritter

Vorstehendes Reglement wurde von der Generalversammlung vom 13. Dezember 2022 genehmigt.